Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 1-2

Artikel: Frauenstimmrecht - Stand in den einzelnen Kantonen bis Ende 1969
Autor: F.S.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845383

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kraft und Zeit, sondern auch viel Geld gespart werden. Denn eine eidgenössische Abstimmung würde hunderttausende von Franken verschlingen. — Die einzelnen Kantone, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des eidgenössischen Frauenstimmrechts, in ihrem Kanton und in den Gemeinden das Frauenstimmrecht noch nicht verwirklicht hätten, wären deswegen keineswegs gezwungen, es Hals über Kopf sofort einzuführen.

Die Wahl des Zeitpunkts stünde ihnen immer noch frei.

Jetzt hoffen wir, dass der Bundesrat dankbar nach dem Postulat Gerwig greift, denn er hat ja schon im Dezember 1968 versprochen, dass er alles tun will, «was in seiner Gewalt steht» um das Frauenstimmrecht zu verwirklichen.
Wir fügen hier noch die Motion von Nationalrat Arnold an, die am 17. Juni 1969 eingereicht wurde.

Motion Arnold

Dem Bundesrat wird die verbindliche Weisung erteilt, ohne Verzug eine Botschaft an die eidgenössischen Räte zu richten mit einem Antrag, wonach Artikel 74 der Bundesverfassung durch Beschluss der Bundesversammlung; spätestens auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention des Europarates durch den Bundesrat, so zu interpretieren ist, dass unter dem Begriff «Schweizer» in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Bundesverfassung Männer und Frauen zu verstehen sind.

Mitunterzeichner: Abegg, Bächtold-Bern, Baechtold-Lausanne, Baumgartner, Berger-Zürich, Berger-Olten, Bieri, Bill Max, Bratschi, Brawand, Bussey, Cevey, Chavanne, Chevallaz, Chopard, Dellberg, Felber, Gerosa, Gerwig, Götsch, Haller-Windisch, Hubacher, Huber, Hürlimann, Jaggi, Keller, Ketterer, Kloter, König, Leuenberger, Muheim, Müller-Luzern, Müller-Bern, Rasser, Renschler, Riesen, Rubi, Sandoz, Schaffer, Schmid Arthur, Schmid Werner, Schmidt-Lenzburg, Schütz, Schwendinger, Staehlin, Stich, Suter, Tanner, Trottmann, Vontobel, Wagner, Waldner, Weber-Zürich, Welter, Wüthrich, Wyler, Wyss, Ziegler. S F

Frauenstimmrecht — Stand in den einzelnen Kantonen bis Ende 1969

In Anbetracht dessen, dass die Botschaft des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten in nächster Zeit in den eidgenössischen Räten zur Behandlung kommt, und möglicherweise bereits in diesem Jahr die Abstimmung durchgeführt wird, dürfte ein Überblick über den Stand der Dinge in den einzelnen Kantonen von Interesse sein. Hier ist er:

Aargau Eine Vorlage für das Frauenstimmrecht nur in kantonalen Angelegenheiten wurde am 7. Januar 1969 vom Grossen Rat in erster Lesung gutgeheissen. Es müsste nach einer Abstimmung der Männer eine Abstimmung der Frauen positiv verlaufen. Ende Dezember haben Jungkonservativ-Christlichsoziale eine Alternativvorlage zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts für kantonale und auch für kommunale Angelegenheiten auf dem üblichen Weg der Männerabstimmung verlangt.

Appenzell AR Auf Grund einer von jungen Bürgern eingereichten Volksinitiative wird die Landsgemeinde 1970 über die Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung

des Frauenstimm- und -wahlrechts befinden.

Appenzell IR Die Standeskommission (Regierung) schlägt der Landsgemeinde 1970 vor, die Bezirks-, Schul- und Kirchgemeinden zu ermächtigen, das Frauenstimm- und -wahlrecht in ihrem Bereich einzuführen.

Basel-Land 1968: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten mit 68,1% Jastimmen. Anfang 1970 wird über ein neues Gemeindegesetz, welches unter anderem das Frauenstimm- und -wahlrecht für alle Baselbieter Gemeinden vorsieht, abgestimmt. Die Frauen können mitstimmen.

Basel-Stadt 1966: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 60% Jastimmen.

Bern: 1968: Ermächtigung der Gemeinden, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen mit 52,1% Jastimmen angenommen. Bis Ende 1969 hatten 255 der 492 Gemeinden mit zirka 78% der Bevölkerung das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt.

Freiburg 16. November 1969: Prinzipielle Gutheissung der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf kirchlicher, kommunaler und kantonaler Ebene mit 71% Jastimmen. Eine nochmalige Abstimmung über den Verfassungstext wird folgen.

Genf 1960: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 55,4% Jastimmen.

Glarus Die Landsgemeinde 1967 hat das Frauenstimm- und -wahlrecht in den Kirch-, Schul- und Fürsorgegemeinden angenommen.

Graubünden 1962: Annahme des revidierten Gesetzes zur Ausübung politischer Rechte, in welchem die Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts festgelegt ist, mit 59% Jastimmen. Acht Gemeinden haben es eingeführt.

Luzern 1. August 1969: Initiative für das volle Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten eingereicht.

Neuenburg 1959: Annahme des Frauenstimm- und wahlrechts in Kantons und Gemeindeangelegenheiten mit 53,6% Jastimmen.

Nidwalden Die Landsgemeinde 1970 wird über die verbindliche

Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Schul-, Kirch- und Armengemeinden befinden. Die politischen Gemeinden sollen ermächtigt werden, für ihren Bereich die Gleichberechtigung der Frauen herbeizuführen.

Obwalden Die revidierte Verfassung von 1968 ermächtigt die Gemeinden, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen.

St. Gallen Mit seiner Botschaft vom 28. Oktober 1969 schlägt der Regierungsrat vor, die politischen, Schul- und Ortsgemeinden zu ermächtigen, in ihrem Bereich die volljährigen Schweizerbürgerinnen stimm- und damit auch wahlfähig zu erklären.

Schaffhausen Nach zweimaliger knapper Verwerfung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten in 1967 und 1969 ist der Regierungsrat am 17. November 1969 beauftragt worden, eine neue kantonale Abstimmung zusammen mit der eidgenössischen, spätestens aber bis Herbst 1971 vorzubereiten.

Schwyz Am 28. November 1969 wurde eine Initiative für das obligatorische Frauenstimm- und -wahlrecht im Kanton und fakultativ in den Gemeinden eingereicht.

Solothurn Nachdem 1968 in einer Doppelabstimmung das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten und für die Gemeinden abgelehnt wurde, ist am 4. Juni 1969 einstimmig eine Motion auf fakultative Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in den Gemeinden erheblich erklärt worden.

Tessin 19. Oktober 1969: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 63% Jastimmen.

Thurgau 26. Januar 1969: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Schulangelegenheiten mit 50,8% Jastimmen.

Uri Eine Initiative für das Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten ist von jungen Bürgern lanciert worden.

Waadt 1959: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 52,6% Jastimmen.

Wallis Am 12. April 1970: Abstimmung über die Ein-

Schweizerisches
Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

G

8049 Zürich
A.Z.

führung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten.

Zug Der Regierungsrat hat für 1970 ein Vorlage über das Frauenstimmrecht in Aussicht gestellt.

Zürich Nach Annahme der Verfassungsrevision zur Ermächtigung der politischen, Schul- und Zivilgemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts am 14. September 1969 mit 57,9% Jastimmen hatten bis zum Jahresende bereits 99 der 171 Gemeinden von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Damit sind 83% der Frauen in Gemeindeangelegenheiten stimm- und -wahlberechtigt. Ausserdem haben zahlreiche selbständige Schulgemeinden das Stimm- und Wahlrecht der Frauen eingeführt. F. S.

Glosse

Diese Frauen . . . !

Die weltberühmte Künstlerin Marita Montanez, bereits 77, heiratete ihren ehemaligen Schüler Pablo. An ihrem Hochzeitstag war der Jüngling 17 Jahre alt. Der Altersunterschied beträgt genau sechzig Jahre.

Was sagen Sie dazu?

Ähnlich verhält es sich bei der ebenso berühmten Künstlerin Jacqueline Rocques. In zweiter Ehe und bereits 70, nahm sie den 33jährigen Pablo, der ihr Modell gestanden hatte, zum Ehemann. Bei diesem Paar beträgt der Altersunterschied nur gerade 37 Jahre.

Was sagen Sie dazu?

Und nun machen Sie sich einen «Spass», liebe Leserin. Erzählen Sie Obenstehendes Ihren Freunden und merken Sie sich die Antworten. Zuletzt dürfen Sie dann den Schluss ziehen, mit welch ungleichen Ellen heute immer noch gemessen wird, wenn Sie berichtigen: In beiden Fällen stimmt alles haargenau, nur das Alter ist vertauscht.

1. Pablo Casals 77, heiratete Marita Montanez 17.
2. Pablo Picasso 70, heiratete Jacqueline Rosques 33.

SRG

Buchdruckerei AG Höngg 8049 Zürich